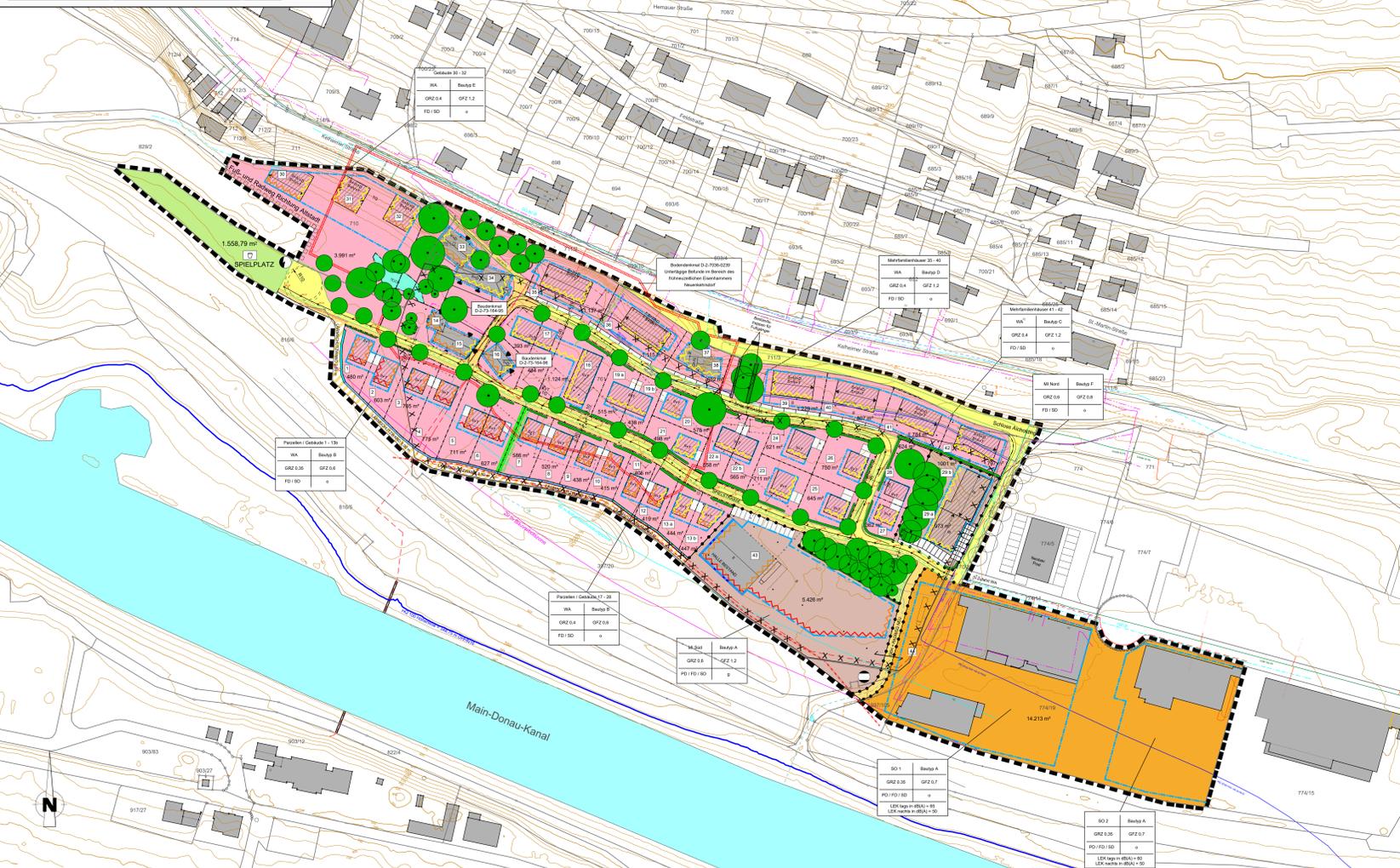


2 Bauungs- und Grünordnungsplan



FESTSETZUNGEN UND HINWEISE DES BEBAUUNGSPLANES

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Im Geltungsbereich werden Flächen als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, als Mischgebiet nach § 5 BauNVO und als Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel nach § 6 BauNVO festgesetzt. ...

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 5.16, 17 BauNVO)

Table with columns for GRZ, WA, MI, SO, GFZ, and their respective maximum values for different parcel types.

3. IMMISSIONSSCHUTZ (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Lärmempfindlich von der Staatsstraße 2230 ausgesetzt. ...

4. GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

4.1 Garagen / Carports / Nebengebäude

Wandhöhe: Für Garagen ist max. eine Wandhöhe von 3,00 m zulässig (gemessen von Untergläube bis ...)

4.2 Gebäudetypen

Bauart A - Mischgebiet, Sondergebiet: Vollgeschoss: max. 2 (II); Wandhöhe: max. 9,00 m; Dachform: Satteldach (SD) / Flachdach (FD) / Satteldach (SD) ...

5. ANZAHL DER STELLPLÄTZE

Die notwendigen Stellplätze sind über die städtische Stellplatzsatzung zu ermitteln und nachzuweisen oder abzuleiten.

6. BAUWEISE

Offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet sowie innerhalb des Sondergebets ...

7. FRISCHTRITUNG

Die Frischtrittung ist dem Planantrag zu entnehmen. Ist kein Planantrag vorhanden, hat die die Frischtrittung ...

8. PRIVATE VERKEHRSMITTEL

Im Allgemeinen Wohngebiet darf zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche ein Abstand von mind. ...

9. ANZAHL DER STELLPLÄTZE

Die notwendigen Stellplätze sind über die städtische Stellplatzsatzung zu ermitteln und nachzuweisen oder abzuleiten.

10. ABSTANDSFLÄCHEN

Für die Einrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen gilt Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO.

11. ENFREIHRUNGEN

Einfreiharungen dürfen eine max. Höhe von 1,80 m über fertigen Gelände nicht überschreiten. ...

12. GESTALTUNG DES GELÄNDES

Auflagen und Abgrabungen sind zur Anpassung des Geländeverfalls zulässig. Für Auflagen zur Anpassung ...

13.1 FESTESETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

13.1.1 MANNAHMEN ZUR DURCHGRÜNNUNG, PFLANZEN VON GEHÖLZEN

Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, die Bepflanzungen dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten. ...

13.1.2 PFLANZGEBOTE AUF OFFENTLICHEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.3 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.4 PFLANZLISTEN

Für Pflanzungen im öffentlichen Bereich sowie Pflanzgebiete auf privaten Grünflächen sind Gehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden. ...

13.1.5 NICHT UBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nicht überbaute Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Grünflächen (Rasen, Wiese, Pflanzfläche) auszuweisen. ...

13.1.6 BEGRENZUNG DER FLÄCHENVERTEILUNG

Die Bodenverteilung ist auf der unbedingten notwendigsten Maß zu beschränken. Die Hoffflächen, Lagerflächen, ...

13.1.7 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.8 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖFFENTLICHEN VERKEHR UND BAUVERBOTEN MIT NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO, Art. 28 BayNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

a) Im Lappeln festgesetzt sind die Bauverbots- und Bauabschneidungszonen der St. 2230. Es besteht die Genehmigungsfiktion nach Art. 24 III BayNVO.

13.1.9 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.10 ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE UND EINZELBAUWE

Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindung für Planung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen sind zu erhalten. ...

13.1.11 MANNAHMEN ZUR DURCHGRÜNNUNG, PFLANZEN VON GEHÖLZEN

Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, die Bepflanzungen dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten. ...

13.1.12 PFLANZGEBOTE AUF OFFENTLICHEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.13 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.14 PFLANZLISTEN

Für Pflanzungen im öffentlichen Bereich sowie Pflanzgebiete auf privaten Grünflächen sind Gehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden. ...

13.1.15 NICHT UBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nicht überbaute Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Grünflächen (Rasen, Wiese, Pflanzfläche) auszuweisen. ...

13.1.16 BEGRENZUNG DER FLÄCHENVERTEILUNG

Die Bodenverteilung ist auf der unbedingten notwendigsten Maß zu beschränken. Die Hoffflächen, Lagerflächen, ...

13.1.17 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.18 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖFFENTLICHEN VERKEHR UND BAUVERBOTEN MIT NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO, Art. 28 BayNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

a) Im Lappeln festgesetzt sind die Bauverbots- und Bauabschneidungszonen der St. 2230. Es besteht die Genehmigungsfiktion nach Art. 24 III BayNVO.

13.1.19 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.20 ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE UND EINZELBAUWE

Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindung für Planung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen sind zu erhalten. ...

13.1.21 MANNAHMEN ZUR DURCHGRÜNNUNG, PFLANZEN VON GEHÖLZEN

Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, die Bepflanzungen dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten. ...

13.1.22 PFLANZGEBOTE AUF OFFENTLICHEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.23 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.24 PFLANZLISTEN

Für Pflanzungen im öffentlichen Bereich sowie Pflanzgebiete auf privaten Grünflächen sind Gehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden. ...

13.1.25 NICHT UBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nicht überbaute Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Grünflächen (Rasen, Wiese, Pflanzfläche) auszuweisen. ...

13.1.26 BEGRENZUNG DER FLÄCHENVERTEILUNG

Die Bodenverteilung ist auf der unbedingten notwendigsten Maß zu beschränken. Die Hoffflächen, Lagerflächen, ...

13.1.27 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.28 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖFFENTLICHEN VERKEHR UND BAUVERBOTEN MIT NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO, Art. 28 BayNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

a) Im Lappeln festgesetzt sind die Bauverbots- und Bauabschneidungszonen der St. 2230. Es besteht die Genehmigungsfiktion nach Art. 24 III BayNVO.

13.1.29 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.30 ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE UND EINZELBAUWE

Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindung für Planung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen sind zu erhalten. ...

13.1.31 MANNAHMEN ZUR DURCHGRÜNNUNG, PFLANZEN VON GEHÖLZEN

Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, die Bepflanzungen dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten. ...

13.1.32 PFLANZGEBOTE AUF OFFENTLICHEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.33 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.34 PFLANZLISTEN

Für Pflanzungen im öffentlichen Bereich sowie Pflanzgebiete auf privaten Grünflächen sind Gehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden. ...

13.1.35 NICHT UBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nicht überbaute Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Grünflächen (Rasen, Wiese, Pflanzfläche) auszuweisen. ...

13.1.36 BEGRENZUNG DER FLÄCHENVERTEILUNG

Die Bodenverteilung ist auf der unbedingten notwendigsten Maß zu beschränken. Die Hoffflächen, Lagerflächen, ...

13.1.37 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.38 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖFFENTLICHEN VERKEHR UND BAUVERBOTEN MIT NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO, Art. 28 BayNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

a) Im Lappeln festgesetzt sind die Bauverbots- und Bauabschneidungszonen der St. 2230. Es besteht die Genehmigungsfiktion nach Art. 24 III BayNVO.

13.1.39 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.40 ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE UND EINZELBAUWE

Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindung für Planung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen sind zu erhalten. ...

13.1.41 MANNAHMEN ZUR DURCHGRÜNNUNG, PFLANZEN VON GEHÖLZEN

Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, die Bepflanzungen dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten. ...

13.1.42 PFLANZGEBOTE AUF OFFENTLICHEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.43 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.44 PFLANZLISTEN

Für Pflanzungen im öffentlichen Bereich sowie Pflanzgebiete auf privaten Grünflächen sind Gehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden. ...

13.1.45 NICHT UBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nicht überbaute Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Grünflächen (Rasen, Wiese, Pflanzfläche) auszuweisen. ...

13.1.46 BEGRENZUNG DER FLÄCHENVERTEILUNG

Die Bodenverteilung ist auf der unbedingten notwendigsten Maß zu beschränken. Die Hoffflächen, Lagerflächen, ...

13.1.47 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.48 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖFFENTLICHEN VERKEHR UND BAUVERBOTEN MIT NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO, Art. 28 BayNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

a) Im Lappeln festgesetzt sind die Bauverbots- und Bauabschneidungszonen der St. 2230. Es besteht die Genehmigungsfiktion nach Art. 24 III BayNVO.

13.1.49 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.50 ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE UND EINZELBAUWE

Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindung für Planung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen sind zu erhalten. ...

13.1.51 MANNAHMEN ZUR DURCHGRÜNNUNG, PFLANZEN VON GEHÖLZEN

Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, die Bepflanzungen dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten. ...

13.1.52 PFLANZGEBOTE AUF OFFENTLICHEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.53 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.54 PFLANZLISTEN

Für Pflanzungen im öffentlichen Bereich sowie Pflanzgebiete auf privaten Grünflächen sind Gehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden. ...

13.1.55 NICHT UBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nicht überbaute Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Grünflächen (Rasen, Wiese, Pflanzfläche) auszuweisen. ...

13.1.56 BEGRENZUNG DER FLÄCHENVERTEILUNG

Die Bodenverteilung ist auf der unbedingten notwendigsten Maß zu beschränken. Die Hoffflächen, Lagerflächen, ...

13.1.57 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.58 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖFFENTLICHEN VERKEHR UND BAUVERBOTEN MIT NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO, Art. 28 BayNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

a) Im Lappeln festgesetzt sind die Bauverbots- und Bauabschneidungszonen der St. 2230. Es besteht die Genehmigungsfiktion nach Art. 24 III BayNVO.

13.1.59 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.60 ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE UND EINZELBAUWE

Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindung für Planung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen sind zu erhalten. ...

13.1.61 MANNAHMEN ZUR DURCHGRÜNNUNG, PFLANZEN VON GEHÖLZEN

Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, die Bepflanzungen dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten. ...

13.1.62 PFLANZGEBOTE AUF OFFENTLICHEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.63 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.64 PFLANZLISTEN

Für Pflanzungen im öffentlichen Bereich sowie Pflanzgebiete auf privaten Grünflächen sind Gehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden. ...

13.1.65 NICHT UBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nicht überbaute Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Grünflächen (Rasen, Wiese, Pflanzfläche) auszuweisen. ...

13.1.66 BEGRENZUNG DER FLÄCHENVERTEILUNG

Die Bodenverteilung ist auf der unbedingten notwendigsten Maß zu beschränken. Die Hoffflächen, Lagerflächen, ...

13.1.67 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.68 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖFFENTLICHEN VERKEHR UND BAUVERBOTEN MIT NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO, Art. 28 BayNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

a) Im Lappeln festgesetzt sind die Bauverbots- und Bauabschneidungszonen der St. 2230. Es besteht die Genehmigungsfiktion nach Art. 24 III BayNVO.

13.1.69 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.70 ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE UND EINZELBAUWE

Die im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindung für Planung und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Gehölzen sind zu erhalten. ...

13.1.71 MANNAHMEN ZUR DURCHGRÜNNUNG, PFLANZEN VON GEHÖLZEN

Die festgesetzten Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, die Bepflanzungen dauerhaft und fachgerecht zu unterhalten. ...

13.1.72 PFLANZGEBOTE AUF OFFENTLICHEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.73 PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN FLÄCHEN

An den im Plan gekennzeichneten Stellen sind Bäume, Arten gem. Pflanzliste, zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. ...

13.1.74 PFLANZLISTEN

Für Pflanzungen im öffentlichen Bereich sowie Pflanzgebiete auf privaten Grünflächen sind Gehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden. ...

13.1.75 NICHT UBERBAUTE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Nicht überbaute Grundstücksflächen innerhalb des Siedlungsbereiches sind als Grünflächen (Rasen, Wiese, Pflanzfläche) auszuweisen. ...

13.1.76 BEGRENZUNG DER FLÄCHENVERTEILUNG

Die Bodenverteilung ist auf der unbedingten notwendigsten Maß zu beschränken. Die Hoffflächen, Lagerflächen, ...

13.1.77 UMANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER

Für jede Bauparzelle sind Zisternen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser vorzusehen. Eine Mindestgröße von 6,0 m³ d.h. 3,0 m³ nutzbares ...

13.1.78 FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖFFENTLICHEN VERKEHR UND BAUVERBOTEN MIT NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO, Art. 28 BayN